

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1975 gegründete Verein führt den Namen „TuS Wallbach 1975“ e.V. und hat seinen Sitz in Hünstetten-Wallbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Turnen, Sport und Spiel,
  - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e.V.
- zuständigen Landesverband

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (und evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung dieser.

## **§ 7 Mitgliedschaftspflichten**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Verstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Übungsleiter in den betreffenden Sportarten Folge zu leisten;
3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen;
4. das Vereinseigentum schonend zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen
4. Die Anträge der Mitglieder sind schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Neuwahl des Vorstands turnusgemäß überschneidend für zwei Jahre;
  - d. Neuwahl des Vergnügungsausschusses turnusgemäß alle zwei Jahre;
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern turnusgemäß überschneidend für zwei Jahre;
  - f. Veranstaltungskalender;
  - g. Anträge;
  - h. Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
11. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zugeben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand – auch im Sinne des §26 BGB – besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden;
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem/der Kassierer/in
  - d. dem/der Schriftführer/in;

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wechsel von zwei Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Dabei wird die / der 1. Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in allen ungeraden Jahren, die / der 2. Vorsitzende/r und der / die Kassierer/in in allen geraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung von Mitteln hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zweck der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Jede/r Kassenprüferin/er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt Dabei überschneiden sich die Amtsperioden um 1 Jahr.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## **§ 13 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der Mitgliederversammlung vom 25.03.2005 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Ort, Datum

Unterschriften

Hünstetten, den 16.03.2009

\_\_\_\_\_  
Ramona Grosmann, 1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Ralf Jacobsen, 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Katrin Alberti, Kassiererin

\_\_\_\_\_  
Michael Elsemüller Schriftführer